

Sofidel Germany GmbH  
Geschäftsführer  
Unterm Bahnhof 10  
98574 Schmalkalden

nachrichtlich:  
Sofidel Germany GmbH  
Schönfelder Straße 1  
39596 Arneburg

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

**Hier:** Direkteinleitung von Abwasser der Papierfabrik in Arneburg in die Elbe

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen wird der Sofidel Germany GmbH der

Halle, 14. April 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:  
405.5.1-62631

Bearbeitet von:

@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-2798

**4. Änderungsbescheid**

**mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-01-21**

zur gehobenen wasserrechtliche Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 30. Januar 2006 (Zeichen 405.5-62631-63-02-05), zuletzt geändert durch 3. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 15. Dezember 2016 (Zeichen 405.5-62631-90-02-16) erteilt.

**I. Entscheidungen**

I.1 Der Punkt I.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für

formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

„1. Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung:

Beseitigung von Abwasser aus der Papierfabrik **in Arneburg** in die Elbe bis zu

1.100 m<sup>3</sup>/d

davon

- Abwasser aus einer Anlage zur Herstellung von Papier bis zu 1.100 m<sup>3</sup>/d
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung bis zu 145 m<sup>3</sup>/d

**mit den Teilströmen:**

**\*) Abwasser aus der Grundwasseraufbereitung bis zu 70 m<sup>3</sup>/d**

**\*) Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung bis zu 75 m<sup>3</sup>/d und**

- **Abwasser aus der Dampferzeugung (Kesselabschlammwasser) bis zu 1,2 m<sup>3</sup>/d.“**

- I.2 Der Punkt I.3 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„3. Befristung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2040 erteilt.

**Die Einleitung des Abwassers aus der Dampferzeugung wird längstens bis zum 31.12.2021 erlaubt.“**

- I.3 Der Punkt I.4 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

„4. Inhaltsbestimmungen

4.1 **Die allgemeinen Anforderungen**

- **nach § 3 der Abwasserverordnung sowie**
  - **gemäß Teil B der Anhänge 28 und 31 der Abwasserverordnung**
- in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.**

**Im Rahmen der allgemeinen Anforderungen ist u. a. zu realisieren, dass Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung soweit wie möglich dem Papiermaschinenwasserkreislauf zugeführt wird.**

- 4.2 Im Abwasser aus der **Grundwasseraufbereitung und im Abwasser aus der Kessel-speisewasseraufbereitung (bis 31.12.2021 einschließlich Dampferzeugung)** sind vor Vermischung mit anderem Abwasser nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Arsen (As)	0,10 mg/l	Qualifizierte Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,20 mg/l	Stichprobe

**Dabei gelten für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 AbwV und für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung.**

- 4.3 Am Ablauf der Abwasseranlage, in der das Abwasser aus der Herstellung von Papier und aus der Wasseraufbereitung letztmalig behandelt wird, sind nachstehende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5)	50 mg/l	<b>Qualifizierte Stichprobe</b>
<b>Gesamter gebundener Stickstoff (TN<sub>b</sub>)</b>	<b>20 mg/l</b>	<b>Qualifizierte Stichprobe</b>
Stickstoff, gesamt - als Summe von Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	10 mg/l	<b>Qualifizierte Stichprobe</b>
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	<b>2,0 mg/l</b>	<b>Qualifizierte Stichprobe</b>
<b>Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)</b>	<b>155 mg/l</b> <b>171 kg/d</b>	<b>Qualifizierte Stichprobe</b>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	410 mg/l 451 kg/d	<b>Qualifizierte Stichprobe</b>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	<b>1,0 mg/l</b> <b>1,1 kg/d</b>	<b>Qualifizierte Stichprobe</b>

Dabei gelten für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 AbwV und für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweilige Schadstofffracht ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der qualifizierten Stichprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.

Des Weiteren dürfen im Abwasser am Ablauf der Abwasseranlage folgende Jahresmittelwerte nicht überschritten werden.

Parameter	Jahresmittelwerte
Gesamter gebundener Stickstoff (TN <sub>b</sub> )	0,15 kg/t
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	0,35 kg/t
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	0,012 kg/t
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,5 kg/t
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	50 g/t

Hierfür sind die Parameter

- \*) CSB und AfS täglich,
- \*) TN<sub>b</sub> und P<sub>ges</sub> wöchentlich sowie
- \*) AOX einmal alle 2 Monate

in der 24-Stunden-Mischprobe zu messen. Die produktionsspezifischen Frachtwerte (kg/t bzw. g/t) ergeben sich für den jeweiligen Parameter aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Produktion, die dem Zeitraum der Probenahme zuzurechnen ist. Die Schadstofffrachten ergeben sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswerts der 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert.

Die Ergebnisse der Messungen nach Anhang 28 Teil H Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a und b AbwV sowie nach Anhang 28 Teil H Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a AbwV stehen den Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. § 6 Absatz 1 AbwV findet keine Anwendung.

- 4.4 Das Gesamtabwasser darf vor Einleitung in die Elbe in der Stichprobe eine maximale Abwassertemperatur von 30,0 °C nicht überschreiten und muss im pH-Wert-Bereich von 6,5 – 8,5 liegen. § 6 Absatz 1 AbwV findet keine Anwendung.“

I.4 Der Punkt II der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

**II. Nebenbestimmungen**

1. Bei einer Änderung des eingesetzten Nassfestmittels zur Herstellung nassfester Papiere sind nur solche zulässig, die zu einer geringeren – mindestens jedoch zur gleichen – AOX-Fracht im Abwasser führen. Aktuelle Entwicklungen sind zu berücksichtigen.
2. Probenahmestellen
  - 2.1 Es sind folgende Probenahmestellen (Anlage 1) einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen von Schildern eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. **Die Beschriftung der Schilder muss mindestens die jeweilige Messstellennummer beinhalten.**

Probenahmestelle (PNSt)		Messstellennummer
Abwasser aus der Herstellung von Papier	Zulauf Prozessabwasser zur betriebseigenen <b>Abwasserbehandlungsanlage</b>	1500300020
Abwasser aus der Grundwasseraufbereitung	Zulauf aus den Eisen-/ Eisen- und Manganoxi- dationsstufen zur betriebseigenen <b>Abwasserbehandlungsanlage</b>	1500300021
Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	<b>Zuläufe aus den Anlagen zur Kesselspeisewasseraufbereitung (hier: Umkehrosmoseanlage, Enthärtungsanlage) sowie bis 31.12.2021 aus der Dampfzeugung</b> zur betriebseigenen <b>Abwasserbehandlungsanlage</b>	1500300022
Gesamtabwasser	Ablauf der betriebseigenen <b>Abwasserbehandlungsanlage</b>	1500300023

- 2.2 Die Probenahmestellen sind unter Berücksichtigung der DIN 38402–11 vom Dezember 1995 zu gestalten.
- 2.3 Am Ablauf der betriebseigenen **Abwasserbehandlungsanlage** ist ein automatisches Probenahmegerät für eine durchflusskontinuierliche Probenahme (**24-Stunden-Mischprobe**) zu installieren **und zu betreiben.**

3. Eigen- bzw. **Selbstüberwachung**

3.1 **Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwasserbeschaffenheiten und die Einleitungsstelle (Auslaufbauwerk) in die Elbe sind regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen, wobei das zur Eigenüberwachung eingesetzte Personal über eine ausreichende Fachkenntnis verfügen muss.** Die Eigenüberwachung der betriebseigenen **Abwasserbehandlungsanlage** hat **mindestens** entsprechend der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) **in der jeweils geltenden Fassung** zu erfolgen.

3.1.1 Über den Umfang der Mindestanforderungen der EigÜVO hinaus, **sind noch** nachstehende Eigen- bzw. **Selbstüberwachungsmaßnahmen** durchzuführen.

<b>Ort der Untersuchung</b>	<b>Parameter bzw. Überprüfung</b>	<b>Kontrollhäufigkeit</b>
Standort der <b>Abwasserbehandlungsanlage</b>	Wetter Lufttemperatur	<b>täglich</b> <b>täglich</b>
<b>Anlagen zur Wasseraufbereitung und zur Abwasserbehandlung</b>	<b>Verbrauch an Betriebs- und Hilfsstoffen bzw. Chemikalienverbrauch je Anlage/Anlagenteil</b>	<b>wöchentlich</b>
Zulauf Abwasser aus der Herstellung von Papier	Abwassermengen AOX <b>Abwassertemperatur</b> <b>pH-Wert</b>	<b>täglich</b> <b>halbjährlich</b> <b>täglich</b> <b>täglich</b>
Zulauf Abwasser aus der Grundwasseraufbereitung	Abwassermengen AOX As <b>pH-Wert</b>	<b>täglich</b> monatlich <b>vierteljährlich</b> <b>täglich</b>
Zulauf Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	Abwassermengen AOX As <b>pH-Wert</b>	<b>täglich</b> monatlich <b>halbjährlich</b> <b>täglich</b>
Ablauf <b>Abwasserbehandlungsanlage</b>	Abwassermenge <b>As</b>	<b>täglich</b> <b>halbjährlich</b>

Ablauf <b>Abwasserbehandlungsanlage</b> aus der <b>24-Stunden-Mischprobe</b>	<b>CSB</b>	<b>täglich</b>
	<b>AfS</b>	<b>täglich</b>
	<b>BSB<sub>5</sub></b>	<b>wöchentlich</b>
	<b>TN<sub>b</sub></b>	<b>wöchentlich</b>
	<b>P<sub>ges</sub></b>	<b>wöchentlich</b>
	<b>AOX</b>	<b>1-mal alle 2 Monate</b>
	<b>Blei</b>	<b>jährlich</b>
	<b>Cadmium</b>	<b>jährlich</b>
	<b>Kupfer</b>	<b>jährlich</b>
	<b>Nickel</b>	<b>jährlich</b>
	<b>Quecksilber</b>	<b>jährlich</b>
<b>Zink</b>	<b>jährlich</b>	
<b>vor Einleitung in die Elbe</b>	<b>Abwassertemperatur</b>	<b>täglich</b>
	<b>pH-Wert</b>	<b>täglich</b>

Für die Wetterbeurteilung am Standort der Abwasserbehandlungsanlage ist folgender Wetterschlüssel für das Wetter des gesamten Tages zu verwenden:

1= trocken, 2= Frost, 3= Regen, 4= Gewitter, 5= Schneeschmelze, 6= Schneefall.

**Die Parameter pH-Wert und Abwassertemperatur vor Einleitung in die Elbe können auch am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ermittelt werden. Wird jedoch am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage eine Abwassertemperatur von 30,0 °C überschritten, dann ist die Abwassertemperatur an der Einleitungsstelle bzw. vor Einleitung in die Elbe zu messen und aufzuzeichnen.**

**3.1.2 Abweichend vom Umfang der Mindestanforderungen der EigÜVO ist am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage der Parameter CSB oder TOC von der qualifizierten Stichprobe nicht monatlich zu analysieren. Hierfür sind vierteljährlich die Parameter CSB und TOC aus einer qualifizierten Stichprobe zu bestimmen und das jeweilige CSB/TOC – Verhältnis zu ermitteln.**

**3.2 Zur Durchführung der o.g. Messungen sind dem Stand der Technik entsprechende Messgeräte einzusetzen, welche in regelmäßigen Abständen entsprechend den Angaben der Fach- bzw. Herstellerfirmen zu überprüfen und zu warten sind.**

**3.3 Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Absatz 1 EigÜVO hat das Betriebsstaprobuch noch folgende Angaben zu enthalten:**

- **Name der für den technischen Betrieb verantwortlichen Person/Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebspersonals**
  - **Zeitpunkt der Überprüfung der Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen oder -geräte mit Angabe der Prüfergebnisse, der vorgenommenen Auswechslungen und Reparaturen**
  - **besondere Vorkommnisse (wie z.B. Störfälle und Havarien) nach Art, Zeitpunkt und Dauer; Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse sowie der angeordneten/getroffenen Maßnahmen**
  - **Zeitpunkt von Reinigungs- und Wartungsarbeiten an Anlagenteilen, die für den Betrieb der Abwasseranlage bedeutsam sind**
  - **Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrollen des baulichen Zustands einschließlich Dichtheitsüberprüfungen von Abwasseranlagen bzw. Anlagenteilen**
  - **Nachweis über eingesetzte Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind**
  - **Verbrauch an Betriebs- und Hilfsstoffen bzw. Chemikalienverbrauch im Bereich Wasseraufbereitung und Abwasserbehandlung**
  - **Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise/Verwertungsnachweise**
  - **Prüfvermerke des Gewässerschutzbeauftragten.**
4. **Bau, Betrieb und Stilllegung** der Abwasseranlagen
- 4.1 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein. Sie sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen ist und eine unzulässige Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine unzulässige Belästigung Dritter vermieden wird.
- 4.2 Muss eine Abwasseranlage bzw. ein Anlagenteil aus zwingenden Gründen außer Betrieb genommen werden, ist sicherzustellen, dass kein Abwasser abgeleitet wird, welches nicht den gestellten Anforderungen hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit entspricht.
- Für auftretende **Störungen, Schadens- und Havariefälle** sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. **Es ist dafür zu sorgen**, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglichst wieder erreicht werden kann.



- 4.3 Für den Betrieb, die Wartung **und Unterhaltung** der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, **Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie** Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die

- bei der In- **und Außerbetriebnahme**, dem kurzzeitigen Abfahren sowie der endgültigen Stilllegung der Anlagen/Anlagenteile,
- bei Reparaturarbeiten,
- bei unbeabsichtigtem Austreten von Stoffen,
- **bei Betriebsstörungen bzw.** bei Störungen/Havarien an den Abwasseranlagen bzw. in den vorgeschalteten und angeschlossenen Betriebseinheiten

durchzuführen **bzw. zu beachten** sind, **um das Einleiten von Abwasser, welches nicht den gestellten Forderungen genügt, zu verhindern.**

Das Betriebspersonal ist regelmäßig und nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

- 4.4 **Die Abwasseranlagen sind durch geeignetes Fachpersonal zu betreiben, zu unterhalten und zu warten. Falls das Betriebspersonal nicht über die Voraussetzungen und eine erforderliche Sachkunde verfügt, sind** mit der Instandsetzung, Instandhaltung und Reinigung der Abwasseranlagen fachkundige Betriebe zu beauftragen.

- 4.5 **Die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen hat so zu erfolgen, dass von diesen Anlagen dauerhaft keine Gewässerbenutzung mehr erfolgen und keine Gefahr für Menschen und Umwelt ausgehen kann.**

## 5. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- 5.1 **Bis zum 31.07.2021 ist der zuständigen Wasserbehörde schriftlich zu erläutern, durch welche Kontrollmaßnahmen die Einhaltung der Anforderungen nach II.4.1 hinsichtlich des ordnungsgemäßen baulichen Zustands der Abwasseranlagen (insbesondere deren Wasserdichtheit) sichergestellt werden soll.**

- 5.2 Die **zuständige** Wasserbehörde ist rechtzeitig über alle innerbetrieblichen Maßnahmen zu informieren, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben. Dazu gehören u.a.

- bauliche und maschinelle Änderungen
- Kreislaufschließung von Wasser- / Abwasserströmen
- Änderung der Produktionsverfahren und/oder Aufnahme weiterer Produktionsverfahren

- Änderung und/oder zusätzlicher Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen
- Außerbetriebnahme **von Anlagen bzw. Anlagenteilen.**

5.3 Bei Störungen oder Vorkommnissen, die zu einer schädlichen Verunreinigung des abzuleitenden Abwassers bzw. zu einer Gewässerbeeinträchtigung und/oder zur Nichteinhaltung anderer Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis führen können, **ist** unverzüglich die **zuständige** Wasserbehörde zu verständigen. **Es ist** zu ermitteln, auf welche Ursachen die jeweilige Störung bzw. das jeweilige Vorkommnis zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen die Störung bzw. das Vorkommnis künftig zu vermeiden ist.

Die Meldung an die **zuständige** Wasserbehörde hat auch Angaben zum eigentlichen Störfall oder zum Vorkommnis zu beinhalten, wie beispielsweise

- Beschreibung und Bewertung,
- Kurzbeschreibung der Anlage, an welcher die Störung bzw. das Vorkommnis aufgetreten ist,
- ggf. stoff- und umweltrelevante Daten des ausgetretenen Schadstoffes.

Bei Störungen oder Vorkommnissen, in deren Folge eine Beeinträchtigung eines Gewässers eintritt oder eintreten kann, ist auch die Gefahrenabwehrbehörde unverzüglich zu informieren.

5.4 **Der zuständigen Wasserbehörde ist gemäß § 4 EigÜVO jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres die in einem Bericht zusammengefassten Eigenkontrollergebnisse des vorangegangenen Jahres zu übergeben.**

**Dieser Eigenüberwachungsbericht hat über die Festlegungen der EigÜVO hinaus noch zusätzlich die folgenden Angaben zu beinhalten:**

- **Produktionsmengen der Papierfabrik**
  - **tägliche Gesamtmengen – produktunabhängig – in t/d**
  - **jährliche Produktionsmengen je hergestelltes Produkt (Toilettenpapier, Küchenpapier, Taschentuchpapier) in t/a**
- **Abwassermengen der Zuläufe zur Abwasserbehandlungsanlage und vom Gesamtabwasser**
  - **pro Tag**
  - **pro Monat**
  - **pro Jahr**
- **Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe**
  - **tabellarische Darstellung der Einzeluntersuchungsergebnisse**
  - **Mittel- und Höchstwerte**
  - **Probenahmearten**
  - **Analysenmethoden und Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung**

- **produktionsspezifische Frachtwerte**
  - für die Parameter CSB und abfiltrierbare Stoffe in kg/t je Tag
  - für die Parameter TN<sub>b</sub> und Pges in kg/t je Woche
- **Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage**
  - Auslastung
  - Wirkungsgrad
- **Art und Menge des im Papiermaschinenwasserkreislauf eingesetzten Abwassers aus der Kesselspeisewasseraufbereitung bei teilweiser Verwertung**
- **Zeitpunkt und Ergebnis erfolgter Kontrollen des baulichen Zustands einschließlich Dichtheitsüberprüfungen (sofern durchgeführt)**
- **Reststoffe, Reststoffanfall und -entsorgung nach Reststoffart und -menge**
- **aufgetretene Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse und veranlasste Gegenmaßnahmen**
- **kurze Darstellung wesentlicher im Bezugszeitraum durchgeführter baulicher und technischer Veränderungen in der Papierfabrik soweit diese Auswirkungen auf Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben.**

Die Eigenkontrolldaten, die durch Betriebsstörungen beeinflusst sind, sind in diesem Bericht zu kennzeichnen und gesondert auszuwerten.

- 5.5 Der zuständigen Wasserbehörde ist bis zum 31. März für das vorangegangene Jahr ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 Abwasserverordnung zu übergeben. Zusätzlich ist mindestens alle 3 Jahre im Jahresbericht nachzuweisen, dass**
- \*) erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz der unter Teil B Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Anhangs 28 der Abwasserverordnung genannten Stoffe möglich ist,**
  - \*) der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,**
  - \*) vorhandene Alternativen bewertet wurden und**
  - \*) mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.**
- Des Weiteren ist die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe abzuschätzen.**

- 5.6 Sollen die Abwasseranlagen stillgelegt werden, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. In der Stilllegungsanzeige sind die Maßnahmen nach Punkt II.4.5 darzulegen.“**

I.5 Der Punkt III der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

**„III. Abwasserabgaberelevante Festlegungen**

**Soweit im Punkt I.4.3 für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte nicht festgelegt sind, behält sich die zuständige Wasserbehörde die Untersuchung des Abwassers auf diese Schadstoffe und Schadstoffgruppen vor.**

Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz wird gemäß § 4 AbwAG eine Jahresschmutzwassermenge von 157.000 m<sup>3</sup> festgelegt.

**Nachfolgend werden für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter Punkt I.4.3, soweit für diese weitergehende Anforderungen gestellt werden, die Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend Anhang 28 AbwV dargestellt. Die Frachtwerte für die Parameter CSB und AOX beziehen sich auf die dieser gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Maschinenkapazität von 190 Tonnen je Tag.**

<b>Parameter</b>	<b>Stand der Technik</b>
<b>Qualifizierte Stichprobe</b>	
<b>Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)</b>	<b>570 kg/d</b>
<b>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)</b>	<b>1,9 kg/d</b>

**Die jeweilige Schadstofffracht ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der qualifizierten Stichprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms, der mit der Probenahme korrespondiert.“**

**II. Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Sofidel Germany GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### III. Begründung

#### A.

Die Sofidel Germany GmbH betreibt am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ eine Papierfabrik zur Herstellung von Toiletten-, Küchen und Taschentuchpapier mit einer Jahreskapazität von 60.000 t/a. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 6.1 b) Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie), für die mit Bescheid vom 21.03.2005, Az. 402.4.1-44008/04/51, die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt wurde.

Die Sofidel Germany GmbH ist Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 30.01.2006 (Zeichen 405.5-62631-63-02-05), zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 15.12.2016 (Zeichen 405.5-62631-90-02-16) für die Einleitung von Abwasser aus der Papierfabrik in die Elbe. Konkret werden Abwässer aus der Wasseraufbereitung (Grundwasser- und Kesselspeisewasseraufbereitung), aus der Dampferzeugung sowie aus der Papierherstellung nach gemeinsamer biologischer Behandlung in die Elbe eingeleitet.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn u. a. die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Da die aktuell geltende gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nicht allen jetzigen Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 28 Abwasserverordnung entspricht (insbesondere Umsetzung der Anforderungen an das Abwasser nach Teil C Absatz 1), erfolgt eine Anpassung von Amts wegen.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Änderungsbescheid zugrunde:

- Protokoll vom 15.01.2020 zur Anlagenkontrolle am 07.11.2019,
- Jahresbericht vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 zur Eigenüberwachung Kläranlage Sofidel Germany GmbH Arneburg,
- Analyseergebnisse der behördlichen Überwachung der Abwasserbeschaffenheit im Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage,
- Änderungsmitteilung der Betriebsorganisation der Sofidel Germany GmbH vom 16.10.2020,
- Schreiben der Sofidel Germany GmbH bzgl. Grundwasseraufbereitung und Kesselspeisewasseraufbereitung einschließlich Dampferzeugung vom 11.12.2020 (E-Mail), 07.01.2021 (E-Mail),
- Schreiben der Sofidel Germany GmbH bzgl. Abwasseranalysen aus Dampferzeugung vom 10.02.2021 (E-Mail),
- Schreiben der Sofidel Germany GmbH vom 16.12.2020 (E-Mail), 08.01.2021 (E-Mail), 14.01.2021 (E-Mail), 08.03.2021 (E-Mail), 10.03.2021 (E-Mail) und Gesprächsnotiz vom 08.04.2021 im Rahmen der Anhörung.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8, 10, 13 WHG und wird von Amts wegen den aktuell geltenden rechtlichen Regelungen angepasst.

Dabei wird von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Entsprechend der Änderungsmitteilung der Betriebsorganisation der Sofidel Germany GmbH vom 16.10.2020 erfolgt die Adressierung des Bescheides an den Hauptsitz in Schmalkalden und nachrichtlich an den Anlagenstandort in Arneburg.

Zu – Punkt I.1

Im Punkt I. 1 „Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung“ der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird nun zur Klarstellung anstelle der Bezeichnung „Papierfabrik Stendal“ der konkrete Standort der Papierfabrik (hier: in Arneburg) genannt.

Im ersten Anstrich des Punktes werden bei der Beschreibung des Abwassers aus einer Anlage zur Herstellung von Papier die Worte „mit einer genehmigten Produktionskapazität von 190 t/d bzw. 60.000 t/a“ ersatzlos gestrichen, weil die Angabe einer Produktionskapazität wasserrechtlich nicht erforderlich ist.

Der zweite Anstrich des Punktes wird ergänzt. Die Ergänzung betrifft das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, welches in zwei gesonderten Teilströmen anfällt und zwar bei der Grundwasser- sowie Kesselspeisewasseraufbereitung. Beide Teilströme werden nun konkret mit ihrer jeweiligen maximalen Abwassermenge benannt.

Zusätzlich wird die Einleitung des Abwassers aus der Dampferzeugung aufgenommen. Das Abwasser aus der Dampferzeugung wird zusammen mit dem Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung abgeleitet und wurde bisher nicht separat ausgewiesen.

Der bisher erlaubte Umfang der Gewässerbenutzung ändert sich in seiner Gesamtheit nicht.

### Zu – Punkt I.2

Zusätzlich zur Befristung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird nun die befristet erlaubte Einleitung des Abwassers aus der Dampferzeugung geregelt. Antragsgemäß soll dieser Abwasserteilstrom bis zum 31.12.2021 in den Papiermaschinenwasserkreislauf geleitet und somit verwertet werden.

### Zu – Punkt I.3

Die Inhaltsbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis werden entsprechend den aktuell geltenden Anforderungen nach dem Stand der Technik angepasst. Die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind für das Abwasser aus der Papierproduktion im Anhang 28 der Abwasserverordnung und für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung im Anhang 31 der Abwasserverordnung festgelegt. Die Überprüfung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit den jetzigen Anforderungen der Abwasserverordnung ergab, dass die Inhaltsbestimmungen angepasst werden müssen.

Die ursprünglich unter 4.1 geregelten Benutzungsbedingungen an das Abwasser aus der Herstellung von Papier können aufgrund der heute im Anhang 28 AbwV geltenden Anforderungen entfallen. Dafür werden nun unter 4.1 die allgemeinen Anforderungen an das Abwasser nach § 3 AbwV und Teil B der Anhänge 28 und 31 der Abwasserverordnung umgesetzt. Mit Verweis auf die Regelungen in der jeweils gültigen Fassung kann zukünftig eine Anpassung des Bescheides bei entsprechenden Änderungen der Abwasserverordnung entfallen. Dies gilt analog auch für alle anderen Regelungen mit Verweis auf die jeweils gültige Fassung.

Die unter 4.2 getroffenen Inhaltsbestimmungen gelten mit Verweis auf Anlage 1 zu § 4 AbwV und auf § 6 AbwV weiter. Änderungen hinsichtlich der Überwachungswerte sind nach Anhang 31 AbwV nicht erforderlich, jedoch werden nun die Überwachungswerte unter Berücksichtigung der vorgegebenen signifikanten Stellen festgelegt. Separate Überwachungswerte für das Abwasser aus der Dampferzeugung sind nicht notwendig, da die Parameter, für die Anforderungen vor Vermischung nach Anhang 31 AbwV zu stellen sind, nicht bzw. nicht in relevanter Größenordnung zu erwarten sind. Aufgrund der geringen Kesselabschlammwassermenge ergeben sich auch nach Mischungsrechnung keine Änderungen bei den Überwachungswerten für das Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung.

Unter 4.3 werden die Anforderungen an den Stand der Technik entsprechend den aktuell geltenden Regelungen festgelegt, welche auf Anhang 28 Teile C und D der Abwasserverordnung basieren. Die Änderungen umfassen die Neufestlegung der Überwachungswerte für die Parameter TN<sub>b</sub> und TOC sowie der Jahresmittelwerte bzgl. CSB, AfS, TN<sub>b</sub>, Pges und AOX.

Die Überwachungswerte für den Parameter TN<sub>b</sub> und TOC werden entsprechend dem Stand der Technik festgelegt. Für den Parameter TOC ist im Anhang 28 AbwV ein produktionsspezifischer Frachtwert vorgegeben, welcher im konkreten Fall 171 kg/d bzw. 155 mg/l beträgt.

Die bisher geltenden Überwachungswerte für die Parameter BSB<sub>5</sub>, Nges und CSB bleiben unverändert bestehen. Bei Pges erfolgt nun die Festlegung des Überwachungswertes unter Berücksichtigung der im Anhang 28 AbwV vorgegebenen signifikanten Stelle (hier: 2,0 mg/l anstelle von 2 mg/l).

Der Überwachungswert für den Parameter AOX wird entsprechend den Ausführungen im Jahresbericht vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 zur Eigenüberwachung Kläranlage Sofidel Germany GmbH Arneburg auf 1,0 mg/l bzw. 1,1 kg/d festgelegt. Damit werden die Anforderungen an den Stand der Technik (hier: 1,7 mg/l bzw. 1,9 kg/d) eingehalten und dem Wunsch der Sofidel Germany GmbH, wonach ein AOX-Überwachungswert in Höhe von maximal 1 mg/l vorgegeben werden sollte, entsprochen.

Bei den Jahresmittelwerten handelt es sich um Emissionsgrenzwerte im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV. Diese werden zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Die bisher unter 4.4 getroffenen Festlegungen werden nun neu unter 4.1 bis 4.3 mitgeregelt, so dass die vormals unter 4.5 bestehenden Anforderungen bzgl. einzuhaltender Abwassertemperatur und zulässigem pH-Wert-Bereich neu unter Ziffer 4.4 fortgelten.

#### Zu – Punkt I.4

Die Nebenbestimmungen der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis werden entsprechend den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst.

Die ursprünglichen Anforderungen unter 1. und 2. bleiben weitestgehend bestehen. Es erfolgen lediglich begriffliche Anpassungen und Klarstellungen.

Unter 3. werden Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Eigenüberwachung erforderlich. Die Änderungen umfassen u. a. Anpassungen an tatsächlich ausgeübte Eigenüberwachungshäufigkeiten. Da im konkreten Fall die Anlagen ständig (7 Arbeitstage pro Woche) betrieben werden, wird nun anstelle von „betriebstäglich“ die Formulierung „täglich“ verwendet, so dass die Bezeichnungen im Bescheid mit den verwendeten Bezeichnungen in der Eigenüberwachungsverordnung bzw. im Anhang 28 Teil H AbwV übereinstimmen. Neu festgelegt werden zusätzliche Kontrollen bezüglich Arsen, da in der Vergangenheit bei diesem Parameter wiederholt Überwachungswertüberschreitungen festzustellen waren. Unter Berücksichtigung von Anhang 28 Teil H AbwV und den tatsächlichen ausgeübten Kontrollhäufigkeiten werden zusätzlich Kontrollen der Abwasserbeschaffenheit bzgl. der Parameter TOC, TN<sub>b</sub>, Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink geregelt. Außerdem werden unter 3.3 weitere Anforderungen an den Inhalt des Betriebstagebuchs gestellt, um den Nachweis weiterer für den Anlagenbetrieb bedeutsamen/wichtigen Daten bzw. damit im Zusammenhang stehenden Informationen sicherzustellen.

Die unter 4. gestellten Anforderungen bleiben im Wesentlichen bestehen. Ergänzend werden Forderungen an die endgültige Stilllegung der Abwasseranlagen gestellt.

Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten unter 5. werden aktualisiert und entsprechend den jetzigen Erfordernissen ergänzt. Mit der unter 5.1 neu gestellten Forderung soll gewährleistet werden, dass



regelmäßig Kontrollen des baulichen Zustands der Abwasseranlagen einschließlich Dichtheitsprüfungen eigenverantwortlich eingeplant und durchgeführt werden. Die Ergänzungen unter 5.4 bis 5.6 betreffen den Eigenüberwachungsbericht einschließlich Jahresbericht sowie die endgültige Stilllegung von Abwasseranlagen. Unter 5.4 werden konkrete Vorgaben zur Auswertung der Eigenkontrollergebnisse getroffen. Hierzu gehören u. a. auch Informationen über vorgenommene Kontrollen des baulichen Zustands einschließlich Dichtheitsprüfungen, um regelmäßig im Rahmen der Berichtspflicht einen Überblick über den Zustand der Abwasseranlagen zu erhalten. Des Weiteren wird unter 5.5 klargestellt, dass zusätzlich zum Bericht nach der Eigenüberwachungsverordnung ein Jahresbericht nach Anhang 28 Teil H Absatz 3 AbwV vorzulegen ist.

#### Zu – Punkt I.5

Es wird ein neuer Absatz zur Darstellung der Mindestanforderungen nach dem Stand der Technik entsprechend Anhang 28 AbwV angefügt. Dies ist zur Vereinfachung des abwasserabgaberechtlichen Vollzugs erforderlich, weil unter I.4.3 für die Parameter CSB und AOX weitergehende Anforderungen gestellt werden. Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden daher für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen die Mindestanforderungen entsprechend Anhang 28 AbwV dargestellt. Die produktionsspezifischen Frachtanforderungen des Anhangs für die Parameter CSB und AOX werden i. V. m. der Maschinenkapazität von 190 t/d als Tagesfracht ausgewiesen. Die Angabe von Konzentrationswerten ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Weitere Änderungen/Ergänzungen erfolgten nicht.

Eine Festlegung von weiteren, über Punkt I.4.3 hinausgehenden, Überwachungswerten für die in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen erfolgt nicht, da aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Überschreitung der in AbwAG genannten Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

#### D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

#### **V. Hinweis**

**Der Eigenüberwachungsbericht gemäß § 4 EigÜVO und der Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 Abwasserverordnung können in einem Bericht zusammengefasst werden.**

## VI. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 1019)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze